



# Es gibt keine Alternative!

Broschüre zur Inklusion

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Niedersachsen



## **Impressum**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Niedersachsen

Berliner Allee 16  
30175 Hannover  
Tel. 0511 / 33804-0  
eMail@GEW-nds.de  
www.gew-nds.de

Redaktion: Rüdiger Heitefaut  
Stand: August 2017  
Auflage: 1.000

# Vorwort

## **Liebe Kollegin, lieber Kollege!**

Im Rahmen des Inklusionsprozesses sind bei der GEW auf allen Ebenen zahlreiche Veröffentlichungen und Stellungnahmen erschienen. Die Umsetzung von Integrationsprozessen und die Weiterführung zu Inklusionsprozessen in der Gesellschaft sind von der GEW stets kritisch und unterstützend begleitet worden.

Die Inklusion ist mit der Einrichtung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren schulische Inklusion (RZI) einen entscheidenden Weg nach vorne in der niedersächsischen Schulpolitik gegangen. Es gilt an dieser Stelle, diese ersten Schritte konstruktiv zu begleiten und zu verändern und auch weiterhin zu motivieren, diese eingeschlagene Richtung weiter zu verfolgen.

Mit der Unterzeichnung der Dienstvereinbarung für das Sonderpädagogische Personal am 12.09.2017 hat die inklusionspädagogische Arbeit in den niedersächsischen Schulen eine entscheidende Ausrichtung erhalten. Orientiert an diesen festgeschriebenen Rahmenbedingungen zwischen Kultusministerium und Schulhauptpersonalrat wird sich die Ausrichtung aller Schulformen zu inklusiven Systemen orientieren. Landesschulbehörde, RZI-Leitungen, Schulleitungen, Personalvertretungen und insbesondere Kolleginnen und Kollegen haben feste Parameter, nach denen sie zuverlässig planen und arbeiten können.

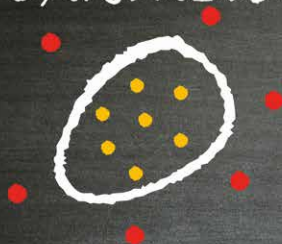
Diese Broschüre soll einen Überblick geben, welche Wege die GEW Niedersachsen zur Einführung der inklusiven Schule begleitet und mit vorangebracht hat.

Landesfachgruppe Sonderpädagogik

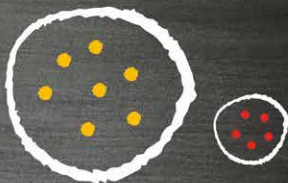
# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>03</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>04</b>
<b>Inklusion – was war das nochmal?</b>	<b>05</b>
<b>Die inklusive Schule in Niedersachsen (E&amp;W 05/2016)</b>	<b>08</b>
<b>Bonner Erklärung zur Inklusiven Bildung in Deutschland (Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2014))</b>	<b>12</b>
<b>Es gibt keine Alternative zur Inklusion (Beschluss des Gewerkschaftstages 2017)</b>	<b>16</b>
<b>Sammlung von GEW-Positionen der Landesfachgruppe Sonderpädagogik</b>	<b>20</b>
<b>RZI – aber richtig! (E&amp;W 06/2017)</b>	<b>23</b>
<b>Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonder- pädagogischen Personals an allgemeinen Schulen</b>	<b>27</b>

Exklusion



Separation



Integration



Inklusion



## Inklusion – Was war das nochmal?

Auch wenn der Inklusionsprozess in der Gesellschaft verbreitet ist und an vielen Stellen auf eine hohe Akzeptanz und Bereitschaft trifft, sollte an dieser Stelle doch noch einmal über die inhaltliche Bedeutung von Inklusion nachgedacht werden. Häufig gut gemeinte Initiativen stoßen auf Probleme und Missverständnisse, weil die Umsetzung der Inklusion nicht immer mit der systemischen Bedeutung von Inklusion konform ist. Dieser Artikel soll dazu anregen, sich mit der Inklusion aus dem systemischen Blickwinkel zu beschäftigen.

Hier zunächst ein paar häufig gehörte und gelesene Aussagen zum Thema „Inklusion“:

- Inklusion hieß früher Integration
- Inklusion bedeutet, dass behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche gemeinsam lernen
- Inklusion hängt mit dem Thema Bildung und Schule zusammen
- Durch die Inklusion werden die Förderschulen aufgelöst und die Kinder und Jugendlichen kommen alle in die Regelschulen
- Förderschülerinnen und Förderschüler werden in die allgemeinen Schulen „inkludiert“

**Alle diese Aussagen verbindet ein gemeinsamer Punkt – sie sind alle falsch in Bezug auf Inklusion!**

Wenn wir heute in den Schulen von Inklusion sprechen, meinen wir tatsächlich meistens die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen. Das Problem der systemischen schulischen Inklusion ist, dass es vorher Integration gab und dieses Wissen in den Schulen noch vorhanden ist. Bei der Integration ging es darum, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Beeinträchtigung zunächst aus der Regelschule ausgeschlossen waren, so fit zu machen, dass sie, teilweise mit Unterstützung, wieder in die Regelschule hineinpassten. Im Blickpunkt des Integrationsprozesses war also stets die Schülerin und der Schüler mit Beeinträchtigung jeglicher Art, die oder der befähigt werden sollte, am Unterricht der Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium oder Gesamtschule teilzunehmen.

### **Könnten wir doch bloß das Wissen um die Integration vergessen!**

Das systemische Verständnis von Inklusion geht von einer ganz anderen Herangehensweise aus. Inklusion hat grundsätzlich mit Integration nichts zu tun, da die Inklusion von der Veränderung der Lernumgebung ausgeht. Bezogen auf den Bereich Schule bedeutet dies, dass sich ständig wiederholend gefragt werden muss, wie ist die Lernumgebung einer Schule und einer Klasse zu verändern, damit alle Schülerinnen und Schüler auf die beste Art und Weise am Lernalltag teilnehmen können. Nach diesem Verständnis bezieht sich Inklusion keinesfalls nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Wird durch die inklusive Brille geschaut, dann bestimmen alle Schülerinnen und Schüler einer heterogenen Lerngruppe mit ihren Lernvoraussetzungen, wie der Unterrichtsalltag gestaltet werden muss. Hierbei werden die Bedingungen zur optimalen Teilnahme für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, mit Hochbegabung, mit unterschiedlichen sozialen Voraussetzungen, mit psychischen Belastungen, mit Migrationshintergründen und allen weiteren individuellen Voraussetzungen in gleicher Art und Weise beachtet und gegebenenfalls auf deren Bedürfnisse hin verändert.

Wie widersprüchlich mit den Begriffen umgegangen wird zeigt sich auch daran, dass laut Schulgesetz zwar alle Schulen inklusiv sein sollen, bei der Beschulung der geflüchteten Kinder allerdings wieder ausschließlich von Integration gesprochen wird.

Mit dieser systemischen Sichtweise von Inklusion werden die häufig getroffenen Aussagen zur Inklusion fehlerhaft. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und Verhalten lösen sich auf, weil sie bei den Eltern nur eine geringe Akzeptanz genießen. Es hat sich gezeigt, dass sie für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen nicht der geeignete Förderort sind, da diese Kinder und Jugendlichen vom Unterricht der allgemeinen Schulen wesentlich mehr profitieren. Wie überhaupt alle Schülerinnen und Schüler in einem gemeinsamen Unterricht ohne ein segregierendes Schulsystem am besten von und miteinander lernen. Das hat ganz aktuell die Forschungs- und Entwicklungsstudie zur inklusiven Schule in Niedersachsen von Prof. Dr. Rolf Werning gezeigt, die vom Niedersächsischen Kultusministerium in Auftrag gegeben wurde, und deren Ergebnisse im Oktober 2016 veröffentlicht worden sind.

Mit Inklusion als systemischer Sichtweise geht noch eine weitere gesellschaftliche Konsequenz einher. Eine inklusiv ausgerichtete Gesellschaft geht von ihrer eigenen Heterogenität aus. Sie wird sich

von selbst ständig so verändern und fortentwickeln, dass sie die Teilhabe aller Menschen ermöglicht. Somit bezieht sich Inklusion nicht nur auf das Bildungswesen, sondern auf das gesellschaftliche Zusammenleben. Dieses Zusammenleben wird durch Konventionen (zu Menschenrechten, Kinderrechten, Frauenrechten und Rechten für Menschen mit Behinderung) der Vereinten Nationen völkerrechtlich verankert und zur Verpflichtung der Staatengemeinschaften, die die Konventionen unterzeichnet haben. Eine Gesellschaft und eine Schule mit einem demokratischen Verständnis werden sich diese Konventionen eines inklusiven Zusammenlebens aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausrichtung zu Eigen machen.

Es kann und wird niemals eine Person „inkludiert“, da es dieses Verb im Zusammenhang mit Inklusion nicht geben kann. Es kann auch niemals „Inklusionskinder“ geben, denn auch das widerspricht dem Grundgedanken der Inklusion. Die Inklusion nimmt die äußeren Gegebenheiten in den Blick und verändert diese. Sie fordert niemals die Veränderung des Menschen, damit er hineinpasst.

Es gehört zu den großen Herausforderungen aller, die Schule gestalten, mit den Widersprüchen eines exklusiven Schulsystems und diesem Anspruch umgehen zu müssen.

Diese systemische Sichtweise von Inklusion kann aber einen inneren Kompass darstellen, nach welchem wir sowohl die anstehenden schulpolitischen Entscheidungen als auch die täglichen Entscheidungen in Schule und Unterricht ausrichten können, um gemeinsam der Inklusion Schritt für Schritt näher zu kommen.

FG Sonderpädagogik



## Die inklusive Schule in Niedersachsen (E&W 05.2016)

### Fast 7 Jahre

sind seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Bundestag und Bundesrat (2009) vergangen, mit der auch Niedersachsen verpflichtet ist, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

### 3 Jahre

brauchte die damalige Landesregierung, um eine bescheidene Änderung des Schulgesetzes (März 2012) zu beschließen, nach dem nun alle Schulen (zunächst formal) inklusive Schulen (Nds. SchG § 4) sind. An den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen werden aufsteigend in der Primarstufe ab dem Schuljahr 2013/2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen.

### 2 Jahre

brauchte die neue Rot-Grüne Landesregierung für eine Schulgesetznovellierung zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen. Nun ist gesetzlich geregelt, dass die Förderschulen Lernen aufsteigend auslaufen. Förderschulen sind gegliedert nach den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören (Nds. SchG § 14 (2)). Für den Förderschwerpunkt Sprache gibt es einen Bestandsschutz für die neun Förderschulen und die Sprachförderklassen an 53 Standorten in Niedersachsen. Jede Förderschule ist weiterhin ein Förderzentrum (Nds. SchG § 14 (3)). Für die Sicherstellung und die Beratung sowie eine bedarfsgerechte Zuweisung der sonderpädagogischen Ressourcen für die allgemeinen



inklusive Schulen sind späterhin und untergesetzlich „Regionalstellen für schulische Inklusion (Reschl)“ einzuführen. Diese sollen organisatorisch an die Landesschulbehörde angegliedert werden.

### **Ende des Jahres 2014 ...**

legte das Kultusministerium dazu den Entwurf einer Organisationsstruktur der „Regionalstelle für schulische Inklusion“ (Reschl) vor. Es hagelte Proteste; viele Kollegien, die Verbände und auch die GEW hielten diesen Entwurf für wenig geeignet, den Prozess der Entwicklung hin zu inklusiven Schulen in den Kommunen und ihren Schulen sinnvoll und effektiv zu begleiten. Dabei war und ist es unstrittig, dass es neben inhaltlichen, schulstrukturellen und personellen Voraussetzungen der schulischen Inklusion unbedingt auch einer Koordinierung und Steuerung des (sicher jahrelangen) Entwicklungsprozesses durch eine kompetente Institution bedarf.

### **Vor einem Jahr schien es so, ...**

dass das Kultusministerium die vorgebrachte Kritik verstanden hatte. Es setzte 5 Arbeitsgruppen zu verschiedenen inklusiven Baustellen sowie eine Steuergruppe ein.

In einem transparenten Verfahren wurden die Zwischenergebnisse auf drei Fachgesprächen und einem Dialogforum einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

### **Jetzt, drei Monate nach ...**

dem Dialogforum liegen unseres Wissens immer noch keine Ergebnisse vor, die der Ministerin zur Entscheidung unterbreitet worden sind. Noch immer gibt es keine verbindlichen Regelungen für sich auflösende Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen.

### **Der GEW Fachgruppe Sonderpädagogik dauert dies zu lange!**

Im Sommer 2015 legte sie die Grundstruktur einer neu zu schaffenden Organisationseinheit vor, die die bisherige Tätigkeit der Förderzentren Schwerpunkt Lernen in den Städten und Landkreisen des Landes aufgreifen und weiterentwickeln soll.

Kernaussagen der GEW-Beschlusslage sind:

- Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sind Bestandteil der sonderpädagogischen Grundversorgung.
- Förderschule und Förderzentrum sind voneinander getrennte Systeme.
- Ein Förderzentrum entwickelt sich zu einem Beratungszentrum ohne Schüler\*innen in der Region.
- Das Beratungszentrum verfügt über eine zusätzliche Stundenressource zur Deckung besonderer Bedarfe an Unterstützung der allgemeinen Schulen in der Region.
- Für die Grundschulen und für die überwiegend integriert arbeitenden Schulen im Sek I Bereich ist eine systemische Zuweisung der sonderpädagogischen Ressource vorzuhalten.
- Kolleg\*innen (Sonderpädagog\*innen und Pädagogische Mitarbeiter\*innen) können an die allgemeine Schule versetzt werden.

Ganz deutlich hat sich die GEW zusammen mit den Verbänden vds, VBE und Grundschulverband gegen die Eingliederung des neuen Förderzentrums (Reschl) in die Dezernatsstruktur der Landesschulbehörde ausgesprochen. Die neuen Förderzentren sollen für die Beratung der allgemeinen Schulen in allen Fragen der Entwicklung der inklusiven Schule und der Zuweisung des sonderpädagogischen Personals zuständig sein. Sie haben keine Aufsichtsfunktionen zu übernehmen. Dabei sollen die in einer Region sich bewährten vorhandenen Strukturen eines regionalen Integrationskonzeptes weiterentwickelt werden. Vorrangig sind die Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule zu beraten. Das Beratungszentrum in einer Region bereitet in Zusammenarbeit mit den Schulen in der Region die Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen des sonderpädagogischen Personals vor. Die dienstrechtlichen Befugnisse sind analog der Leitung einer Förderschule auszugestalten.

### Im September 2015 ...

hat auch der Schulhauptpersonalrat (SHPR) die wesentlichen Eckpunkte dieses Vorschlags beschlossen und der Ministerin vorgelegt. In seinem Schreiben heißt es sinngemäß:

- Diese Eckpunkte sind aus Sicht des Schulhauptpersonalrats als Übergangsregelung angelegt, bis die Einführung der inklusiven Schule abgeschlossen ist.
- Die Stufenvertretungen der Personalräte im schulischen Bereich (Schulbezirkpersonalrat und Schulhauptpersonalrat) müssen zuständig bleiben.
- Die vorhandenen Arbeitseinsätze des sonderpädagogischen Personals in der allgemeinen Schule werden durch ein neues Organisationsmodell nicht tangiert.
- Das neue Förderzentrum ist in Analogie zu einer Schule zu führen. Die Leitungsstellen sind über ein Ausschreibungsverfahren zu besetzen. Der rechtliche Rahmen ist zu definieren. Ein Dezernat der Landesschulbehörde (NLSchB) soll es nicht sein.
- Die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs soll weiterhin von der NLSchB verfügt werden.

Zu den Aufgaben dieser neuen Organisationseinheit gehören:

- Vorbereitung der Zuweisung des sonderpädagogischen Personals aller Förderschwerpunkte an die allgemeine Schule.
- Organisation der Mobilen Dienste.
- Durchführung von Dienstbesprechungen des sonderpädagogischen Personals.
- Fortbildungsorganisation für das sonderpädagogische Personal und für die Kollegien der allgemeinen Schulen in Fragen der Entwicklung der inklusiven Schule.
- Kooperation mit den Kommunen.
- Zuständigkeit der Leitung für die Belange des sonderpädagogischen Personals in Bezug auf Einstellung (Ausschreibung als Bezirksstellen !), Vorbereitung (!) der Versetzung und Abordnung sowie Beauftragung (regional und bei Bedarf überregional).
- Durchführung von regionalen Verteilerkonferenzen mit den beteiligten Schulen. Dafür stehen Ressourcen an zusätzlichen Sonderpädagogikstunden zur bedarfsgerechten regionalen Verteilung zur Verfügung.

GEW und SHPR legen Wert darauf, dass das sonderpädagogische Personal (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen) sowohl einer Förderschule zugeordnet sein kann, als auch an eine allgemeine Schule abgeordnet oder versetzt werden kann. Keine Kolleg\*in soll an mehr als zwei Schulen tätig sein; um dies auch bei geringem Umfang abzuordnender Stunden zu gewährleisten soll für Förderschullehrkräfte die Möglichkeit bestehen, an einer ihrer Einsatzschulen Fachunterricht zu erteilen.

***Die GEW fordert, dass diese Eckpunkte eines neuen Förderzentrums Eingang finden in die Planungen des Kultusministeriums und zügig umgesetzt werden.*** Auch wenn die Realisierung der Inklusion eine „Jahrhundertaufgabe“ ist: Wir können nicht mehr warten!

### **In ferner Zukunft**

scheint auch weiterhin bei den Planungen des Kultusministeriums die vollständige Umsetzung des Rechtes auf Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zu liegen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann der Inklusionsprozess an den Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache, Geistige Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung in erheblichem Maße vorangetrieben werden soll. Die Gefahr ist groß, dass sich nach der Umsetzung in den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen das Kultusministerium auf seinen „Lorbeeren“ ausruht und auf Jahrzehnte allen weiteren Schülerinnen und Schülern faktisch ihr Recht auf eine inklusive Beschulung verwehrt wird. Es gibt **nach wie vor keine Rahmenplanung**, wann und v. a. **wie** dieser begonnene Prozess fortgeführt werden soll.

Vorstandsteam der Landesfachgruppe Sonderpädagogik

## Bonner Erklärung zur Inklusiven Bildung in Deutschland (Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2014))

20.3.2014



### I.

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert, dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein muss. Eines der wichtigsten Ziele der UNESCO ist, dass alle Menschen weltweit Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihre Potenziale entfalten können. Dieser menschenrechtliche Anspruch ist universal und gilt unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialen oder ökonomischen Voraussetzungen, Behinderung oder besonderen Lernbedürfnissen.

Inklusion im Bildungswesen ist Voraussetzung, um die Ziele des weltweiten Aktionsplans „Bildung für Alle“ erreichen zu können und die Bildungsqualität zu steigern. Inklusion rückt die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Lernenden in den Mittelpunkt und begreift Vielfalt als Ressource und Chance für Lern- und Bildungsprozesse. Inklusive Bildung erfordert flexible Bildungsangebote, dementsprechende strukturelle und inhaltliche Anpassungen und individuell angemessene Vorkehrungen in der frühkindlichen Bildung, dem Schulwesen, der beruflichen Bildung, dem Hochschulwesen, der Erwachsenenbildung sowie weiteren für das Bildungswesen relevanten Einrichtungen. Individuelle Förderung und Lernen in heterogenen Gruppen sind die Grundlage für eine inklusive Entwicklung. Inklusion beinhaltet das Recht auf gemeinsames Lernen im allgemeinen Bildungssystem. Dies ist als Menschenrecht im Anschluss an den UN-Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der von Deutschland und der Europäischen Union ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben.

Deutschland hat sich insbesondere seit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg zu einem inklusiven Bildungssystem gemacht. Die Rahmenbedingungen, die gesetzlichen Regelungen und der Stand der Umsetzung gehen in den einzelnen Ländern in Deutschland jedoch noch weit auseinander. Im Vergleich mit vielen seiner europäischen Nachbarn hat Deutschland einen erheblichen Nachholbedarf bei der Schaffung inklusiver Bildungsangebote. Systematische Anstrengungen sind notwendig, um Exklusion im deutschen Bildungswesen zu überwinden und Inklusion als Leitbild für Bildungspolitik und -praxis zu etablieren. Barrieren müssen zügig abgebaut und die erforderlichen Strukturen eines inklusiven Bildungssystems weiter aufgebaut werden, um Inklusion umfassend in allen Bildungsbereichen zu ermöglichen, die Teilhabe aller am allgemeinen Bildungswesen sicherzustellen, Benachteiligung abzubauen und die Qualität der Bildung zu steigern. Dies ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft.

## II.

Die Teilnehmenden des Gipfels „Inklusion – Die Zukunft der Bildung“ **fordern** alle an der Umsetzung inklusiver Bildung Beteiligten **auf**,

1. ein öffentliches Bewusstsein für inklusive Bildung zu schaffen, Vorurteilen durch Aufklärung über inklusive Bildung zu begegnen und den Wissensaustausch über inklusive Bildungspraxis zu fördern;
2. gemeinsam für qualitativ hochwertige inklusive Bildung einzutreten und die für die Umsetzung notwendige sächliche, personelle und finanzielle Ausstattung zu sichern sowie offene Finanzierungsfragen zügig in konstruktivem Dialog zu lösen;
3. professionelle und niedrigschwellige Beratung zur Umsetzung von Inklusion in allen Bildungsbereichen für Lernende, Lehrende, Eltern und die Wirtschaft sicherzustellen und dabei zivilgesellschaftliche Expertisen zu nutzen;
4. die Barrierefreiheit von Bildungseinrichtungen zu gewährleisten;

**fordern** den Deutschen Bundestag **auf**,

5. sich im Rahmen einer Enquete-Kommission mit den Anforderungen an inklusive Bildung und Sozialräume, deren Umsetzung und deren Perspektiven zu beschäftigen;

**fordern** die Bundesregierung **auf**,

6. dem Menschenrecht auf inklusive Bildung in allen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene zu entsprechen;
7. im Zusammenwirken mit den Ländern inklusive Bildung in qualitativ hochwertiger Form umzusetzen;
8. Inklusion in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung im Dialog mit der Wirtschaft umzusetzen und dazu beizutragen, jungen Menschen das Nachholen einer Berufsausbildung zu ermöglichen und individuell unterstützte Alternativen zum Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen;
9. eine Forschungslinie zu inklusiver Bildung einzurichten, um Grundlagenforschung, Implementationsforschung und Evaluation inklusiver Bildung in Deutschland sicherzustellen sowie den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu unterstützen;
10. inklusive Bildung im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Bildungszusammenarbeit zu fördern und sich für inklusive Bildung im Rahmen der Umsetzung der weltweiten post-2015 Entwicklungsagenda – der Sustainable Development Goals – einzusetzen;

**fordern** die Länder **auf**,

11. in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, den Kommunen, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, insbesondere mit den Selbstvertreterorganisationen von im Bildungswesen

marginalisierten Gruppen, Gewerkschaften und der Wirtschaft einen Aktionsplan für die Umsetzung inklusiver Bildung von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter zu entwickeln, der bundesländerübergreifende Standards für Rahmenbedingungen, Organisation, Lehr- und Lerngestaltung beinhaltet, Übergänge zwischen den Bildungsstufen regelt und das komplexe Handeln der politisch Verantwortlichen beschreibt;

12. die in den Bildungsgesetzen der Länder enthaltenen Vorbehalte gegenüber Inklusion zügig aufzuheben, das individuelle Recht auf den Besuch inklusiver Bildungseinrichtungen zu verankern und in der Praxis zu verwirklichen und auch in den Hochschulgesetzen der Länder das Recht auf gleichberechtigten Zugang einschließlich angemessener Vorkehrungen festzuschreiben;
13. Bildungs-, Lehrpläne und Curricula sowie Leistungsbewertung und Abschlüsse im Sinne der inklusiven Bildung zu gestalten;
14. inklusive Bildung als Leitidee in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller pädagogischen Berufe einschließlich aller Lehrämter und der entsprechenden Fachdidaktik zu verankern und mit Pflichtanteilen auszugestalten sowie auf ein verändertes Professionalitätsverständnis der Fachkräfte in der Inklusion hinzuwirken, das auf Vernetzung, Austausch und Reflexion sowie Einbindung externer Kompetenzen setzt;
15. das bestehende Doppelsystem aus Sonder- und Regelschulen gemeinsam mit den Schulträgern planvoll zu einem inklusiven Schulsystem zusammenzuführen<sup>1</sup>; dabei die materiellen Ressourcen und die sonderpädagogische Kompetenz der Lehrkräfte aus den bisherigen Sonderschulen zur Beratung und Unterstützung inklusiv arbeitender Bildungseinrichtungen einzusetzen; Unterstützungssysteme ohne Schülerinnen und Schüler außerhalb der allgemeinen Schulen für die Umsetzung inklusiver Bildung zu nutzen;
16. in allen allgemeinen und berufsbildenden Schulen gemeinsam mit den Schulträgern das Recht auf inklusive Bildung mit dem Angebot einer barrierefreien, qualitativ hochwertigen Form des gemeinsamen Unterrichts praktisch zu verwirklichen;

***fordern*** die Kommunen ***auf***,

17. alle kommunalen Strukturen in die inklusive Bildung einzubinden und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und sozialen Diensten mit allen Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Sozialraumorientierung und Partizipation von Experten und Expertinnen in eigener Sache sowie Eltern in verlässlichen Netzwerken zu fördern;
18. Aktionspläne zur Umsetzung inklusiver Bildung in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren zu erarbeiten und umzusetzen;
19. Integrationsfachdienste, Assistenzangebote und Angebote der beruflichen Rehabilitation weiterzuentwickeln und in die Berufsorientierung und Übergangsbegleitung junger Menschen einzubeziehen;

---

<sup>1</sup> Die Umsetzung inklusiver Bildung international zeigt, dass Inklusionsanteile von nahezu 100% möglich sind und lediglich ein sehr geringer Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund spezifischer Bedürfnisse in der Regel nicht im gemeinsamen Unterricht lernt.

***fordern*** die Wirtschaft ***auf***,

20. inklusive Aus-, Fort und Weiterbildungsangebote zu schaffen und Barrieren in der Berufswelt abzubauen;
21. den Dialog mit den Anbietern der beruflichen Rehabilitation zu vertiefen, um die betriebliche Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung stärker mit außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsangeboten für Menschen mit besonderen Förderbedarfen zu verzahnen;

***fordern*** die Zivilgesellschaft ***auf***,

22. in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, der Wirtschaft, den Kirchen, Gewerkschaften und Vertretern der Praxis Qualitätskriterien für Inklusion für alle Bildungsbereiche zu entwickeln sowie an deren Umsetzung und kritischer Evaluation mitzuwirken;

***fordern*** die Wissenschaft ***auf***,

23. durch Forschung und Lehre zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems und zur Verbesserung inklusiver Maßnahmen und ihrer Evaluation beizutragen;

***fordern*** alle Akteure der Bildungspraxis ***auf***,

24. sich entschlossen für eine gute inklusive Bildungspraxis in ihrem Wirkungsfeld einzusetzen und Erfahrungen bei der Umsetzung von Inklusion an die Öffentlichkeit zu vermitteln.



## **Es gibt keine Alternative zur Inklusion (Beschluss des Gewerkschaftstages 2017)**

### **Antrag 3.17 Es gibt keine Alternative zur Inklusion**

Inklusion bedeutet für die GEW Gleichberechtigung und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen – unabhängig von einer Behinderung, Geschlecht kulturellen und sozialen Hintergründen, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Weltanschauung, Religion, Leistungsfähigkeit, Sprache etc. – in allen gesellschaftlichen Bereichen. Inklusion bezieht die Themen Behinderung, Armut, Migration, Flucht, Asyl und Gender ein. Die GEW fordert den individuellen Rechtsanspruch auf den Zugang zu Regeleinrichtungen beginnend mit der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Hierzu müssen Regeleinrichtungen jedoch deutlich besser ausgestattet und konzeptionell weiter entwickelt werden. Generell ist das aktuelle Volumen der Bildungshaushalte mit den Ansprüchen an eine umfassende „inklusive Entwicklung“ nicht in Übereinstimmung zu bringen. Es mangelt an der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel, personeller Ressourcen, an Zeit, an wissenschaftlicher Begleitung und letztlich am politischen Willen, die inklusive Bildung und somit die verbrieften Menschenrechte umzusetzen. Die unzureichende personelle Ausstattung und mangelhafte Steuerung führen zu schlechten Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und sozialpädagogischen



Fachkräfte sowie zu schlechten Lernbedingungen für die Schüler\*innen. Die Überlastung der Pädagog\*innen erzeugt zunehmend Unzufriedenheit.

Aus dieser Einschätzung leitet die GEW folgende Forderungen ab:

### **Eine Schule für Alle**

Inklusion ist nicht nur eine schulische, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das mehrgliedrige deutsche Schulsystem hemmt die Umsetzung der Inklusion und vertieft die soziale Segregation. Es kann nicht sein, dass überwiegend bestimmte Schulformen Inklusion umsetzen. Inklusion ist eine Aufgabe für alle Schulen.

Das Parallelsystem von Förder-/Sonderschulen und allgemeinen Schulen ist schrittweise aufzubauen. Der Transformationsprozess in eine inklusive Schule ist in den Schulgesetzen aller Bundesländer zu verankern.

- Alle allgemeinen Schulen sind inklusive Schulen und nehmen aus ihrem Einzugsbereich Schüler\*innen auf, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben und die zieldifferent unterrichtet werden.
- Der gemeinsame Unterricht in den Regelklassen der allgemeinen Schulen soll für alle Schüler\*innen ermöglicht werden.

### **Personalressourcen**

Die GEW fordert eine systemische Personalzuweisung, die die verschiedenen mit der Inklusion verbundenen Aufgaben abbildet. Für regionale Besonderheiten sind zusätzliche Personalressourcen bereitzustellen. Diese sind nach einem schulbezogenen Sozialindex zu berechnen. Medizinische Fachkräfte bzw. Therapeut\*innen und Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache sowie für Herkunftssprachen sind dem Bedarf entsprechend einzustellen.

Die GEW fordert eine kontinuierliche Personalentwicklungsplanung, auch um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dabei sind alle pädagogischen Professionen zu berücksichtigen, ihre Attraktivität und Qualität ist zu steigern.

Die personelle Ausstattung der Schulleitung und der Schulverwaltung ist den Erfordernissen einer inklusiven Schule anzupassen. Hierfür müssen u.a. zusätzliche Stunden für die Schulsekretariate, für Verwaltungsassistenz und für Medienwartung bereitgestellt werden. Jede Schule braucht zudem eine eigene Hausmeisterstelle.

### **Multiprofessionelle Teams**

In den inklusiven Schulen arbeiten multiprofessionelle Teams mit den verschiedenen pädagogischen Professionen (allgemeine und sonderpädagogische Lehrkräfte sowie sozialpädagogische, therapeutische und andere Fachkräfte). Die Bedingungen an den Schulen sind so zu gestalten, dass

die verschiedenen Professionen auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam die Schulentwicklung gestalten können. Multiprofessionelle Teams brauchen personelle Kontinuität. Deshalb sind prekäre und befristete Anstellungsverhältnisse in der sozialen Arbeit an Schulen und in der Ganztagsbetreuung abzulehnen.

### Arbeitszeit

Ein am Inklusionsziel orientiertes pädagogisches Verständnis erfordert eine Neufassung von Arbeitsaufgaben und -zeit.

Die Unterrichtsverpflichtung und die Arbeitszeit von Lehrkräften, sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften sind so zu gestalten, dass die zusätzlichen besonderen Aufgaben bei der Verwirklichung einer inklusiven Pädagogik umsetzbar sind:

- Kooperation in den Teams,
- Beratung, Entwicklungsgespräche,
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen,
- besondere schulische Aufgaben,
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern,
- Vor- und Nachbereitung.

Die GEW fordert die KMK auf, die Arbeitsbedingungen von Lehrkräften in das Bildungsmonitoring (Qualitätsstrategie der KMK) aufzunehmen: Regelmäßige Arbeitszeitstudien und Studien zur Arbeitszufriedenheit von Lehrkräften sind zu initiieren. Auf der Basis dieser Ergebnisse sind Maßnahmen zur Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aller pädagogischen Fachkräfte umzusetzen.

### Rahmenbedingungen, Klassengrößen und räumliche Ausstattung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen so gestaltet sein, dass die Schulen ihre Unterstützungsbedarfe professionell definieren und pädagogisch angemessene bzw. neue Wege gehen können. Die Klassenobergrenzen müssen entsprechend den Herausforderungen inklusiver Klassen gesenkt werden. In einer inklusiven Schule sind ausreichend Räume für differenziertes Lernen, Räume als Rückzugsmöglichkeiten, Bewegungs- und Therapieräume, Räume für den hygienischen Bedarf sowie Team- und Arbeitsräume bereitzustellen.

Barrierefreiheit ist systematisch in die Schulbauplanung und Schulbausanierung der Kommunen aufzunehmen. Für den Schulbau sind einer inklusiven Pädagogik angepasste Standards zu entwickeln und bundesweit zu vereinheitlichen.

### Leistungsbewertung und Evaluation

Statt Ziffernnoten sind alternative Formen der Leistungsrückmeldung zu ermöglichen (z.B. Lernentwicklungsberichte). Prüfungs- und Abschlussarbeiten sind an die Anforderungen einer inklusiven Schule anzupassen. Die GEW lehnt landesweite Vergleichsarbeiten ab. Diese berücksichtigen

nicht die Unterschiedlichkeit der Schüler\*innen in ihrem individuellen Lernentwicklungsstand und widersprechen so der Arbeit in heterogenen Lerngruppen. Die Schulen werden unterstützt, sich selbst zu evaluieren. Dies kann auf der Grundlage des Index für Inklusion erfolgen.

### **Fortbildung und Professionalisierung**

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Pädagog\*innen sind den inhaltlichen Anforderungen der inklusiven Pädagogik anzupassen. Die Länder richten regionale Zentren für Beratung und Unterstützung ein, die niedrigschwellig zugänglich sind. Sie ermöglichen die für die Professionsentwicklung erforderliche Beratung und Unterstützung und die schulinterne gemeinsame Fortbildung und individuelle berufsbegleitende Fortbildung. Schulen benötigen eine eigene zusätzliche Zeit- und Fortbildungsressource.

### **Wissenschaftliche Begleitung**

Die GEW fordert eine systematische wissenschaftliche Begleitung und Beratung für die Reformen im Kontext von Inklusion, die die Strukturen, die Arbeits- und Lernbedingungen, die Lernprozesse und die Professionsentwicklung umfasst. Zudem soll die wissenschaftliche Begleitung schulnah stattfinden, um Prozesse inklusiver Schulentwicklung initiieren, begleiten und ggf. korrigieren zu können. Dabei sind alle Beschäftigten als Forschende in die Evaluierung ihrer Praxis einzubeziehen.

### **Nächste Schritte der GEW**

Der politische Kampf um eine inklusive Schulentwicklung muss weiterhin in die gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung eingebracht werden. Die Bündnisarbeit zur Unterstützung der Inklusion muss einen gewerkschaftlichen Schwerpunkt bilden. Zudem stützt die GEW ihre eigenen Mitglieder durch regional gegliederte Fachtagungen („Was heißt hier Inklusion?“) und initiiert einen bis 2021 angelegten Prozess der systematischen Weiterentwicklung eines gewerkschaftlichen Inklusionsverständnisses.

Der Hauptvorstand erhält den Auftrag, zeitnah eine Bildungsfachtagung Inklusion zu organisieren.

## Sammlung von GEW-Positionen der Landesfachgruppe Sonderpädagogik aus verschiedenen Veröffentlichun- gen der GEW Niedersachsen (mit Datum)

### Inklusionsprozess

1. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft fordert, dass Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung im Primarbereich gemeinsam mit den anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden (12/2011).
2. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft fordert, dass jedes Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine allgemeine Schule anwählen kann, und dass dieser Grundsatz auch für die Wahl der weiterführenden Schule gilt. Dieser Grundsatz muss sich auch auf die berufsbildenden Schulen beziehen (12/2011).
3. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft strebt an, dass nach einer angemessenen Übergangszeit die individuelle Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts erfolgt. Die allgemeine Schule soll zum Lebens- und Bildungsort aller Kinder werden. Bestehende Förderschulen sind nach und nach in allgemeine Schulen zu überführen bzw. in Regionale Unterstützungszentren umzuwandeln (12/2011).
4. Die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen aus dem Bereich der Sondereinrichtungen sind schrittweise in die Bildungseinrichtungen zu verlagern. Dabei bleiben die vorhandenen personellen Ressourcen bei den zukünftig zurückgehenden Schülerzahlen im System erhalten und werden bedarfsgerecht ausgeweitet (12/2011).
5. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft fordert seit Jahren, den formulierten Haushaltsvorbehalt zu streichen, der die Einrichtung von gemeinsamem Unterricht von „organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten“ abhängig macht (12/2011).
6. Förderpädagogisch qualifiziertes Personal muss grundsätzlich an jeder Schule vorhanden sein. Multiprofessionelle Teams bestehen aus allgemeinen Lehrkräften, Sonderpädagog\*innen und -pädagog\*innen, sozial- und heilpädagogischen Fachkräften sowie Therapeut\*innen; sie sind den einzelnen Schulen fest zugeordnet und im Landesdienst angestellt. Schulsozialarbeit ist an jeder Schule zu installieren (12/2011).  
Alle Mitglieder der multiprofessionellen Teams sind grundsätzlich einer Schule fest zugeordnet. Beschäftigte sollen höchstens an zwei Schulen eingesetzt werden. Die Abordnung wird vom Regionalen Zentrum vorgenommen (09/2013).

7. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung gibt es eine pauschale, systembezogene Zuweisung von Förderschullehrkräften und Stunden von Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeitern für alle Grundschulen. Das Unterstützersonal gehört dienstrechtlich zu diesen Schulen. Die Zuweisung der allgemeinen und sonderpädagogischen Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte und des Unterstützersonals folgt dem unterschiedlichen Bedarf der Grundschulen. Auch für die Sekundarstufe ist ein Verfahren zu entwickeln, das die Steuerung der Ressourcen für die unter unterschiedlichen Bedingungen inklusiv arbeitenden Schulen ermöglicht.  
Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Hören und Sehen ist die Verteilung der Ressourcen vom individuellen Förderbedarf abhängig, auf den die Schülerin bzw. der Schüler Anspruch hat (12/2011).
8. Die Orientierung an den Prinzipien der Heterogenität und des gemeinsamen Lernens erfordert in inklusiven Schulen mehr Zeit für die Kooperation des pädagogischen Personals und mehr Zeit für die individuelle Förderung der Kinder. Deshalb sind gegenüber der jetzigen Situation wesentlich kleinere Lerngruppen und eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung bzw. von unterrichtsgebundener Arbeitszeit des schulischen Personals unabdingbar (12/2011).
9. Die Grundsatzentwürfe der allgemeinen Schulen sind weiterzuentwickeln, um die bei Umsetzung der Inklusion notwendige Veränderung der pädagogischen Arbeit zu ermöglichen. Intensive Fortbildungsmaßnahmen, die zu einem gemeinsamen Unterricht befähigen, sind für alle in Schule Beschäftigten vorzuhalten. Inklusion wird als gemeinsamer Schulentwicklungsauftrag verstanden (12/2011).
10. Gesamtschulen unterrichten regelhaft Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die von stabilen multiprofessionellen Teams von Jahrgang fünf bis zehn geführt werden. Die Gesamtschule ist Dienststelle für alle in den Teams regelmäßig Arbeitenden. Auch integrierte Haupt- und Realschulen (Oberschulen) und selbständige Haupt- und Realschulen können die Aufgabe wahrnehmen, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln, wenn sie über eine genügende soziale Stabilität und über eine Mindestgröße verfügen. Die für die Gesamtschulen ausgeführten Regelungen sind sinngemäß auch an Haupt- und Realschulen anzuwenden (09/2013).

## Förderzentrum

1. Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt Bezirke fest, für die Regionale Beratungszentren eingerichtet werden. Diese haben die Aufgabe, die Schulen in allen Fragen besonderer Bedarfe zu unterstützen. Sie sollen die fachliche Qualität des Unterstützersonals

sichern, Fortbildungsmaßnahmen vorbereiten und durchführen, Beratung anbieten. In diesen Beratungszentren werden interdisziplinäre Teams eingesetzt. Dazu gehören z. B. Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Diplom-Sozialpädagog\*innen und -pädagog\*innen, Diplom-Sozialarbeiter\*innen, Therapeut\*innen, Pädagogische Mitarbeiter\*innen, Gesundheitsberater\*innen, Fachkräfte für interkulturelle Bildung, Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagog\*innen usw. (12/2011).

2. Die GEW setzt sich für die Errichtung von **Regionalen Zentren für unterstützende Pädagogik ein, die Teil der Landesschulbehörde sind**. Zu den Aufgaben der Zentren gehört: Die Entwicklung regionaler Konzepte für die Einführung und Entwicklung der Inklusion in der Primarstufe und der Sekundarstufe, die Beratung der Schulträger, der allgemeinen Schulen, die Beratung und Fortbildung der allgemeinen Lehrkräfte und der Förderschullehrkräfte und die Steuerung der Personalressourcen für die Bildung multiprofessioneller Teams und für die Verkleinerung der Klassenobergrenzen. Bei diesen Zentren sind die mobilen Dienste angesiedelt. Sie sind zuständig für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung (KME) und geistige Entwicklung (GE) sowie für die Förderschwerpunkte Hören und Sehen.

**Die Mitarbeiter\*innen der Regionalen Zentren für unterstützende Pädagogik sind Beschäftigte der Regionalabteilungen der Landesschulbehörde.**

Alle regional gewachsenen bisherigen sowie neu zu schaffenden Beratungs- und Unterstützungssysteme (z. B. für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) können im regionalen Zentrum Räumlichkeiten und Organisationsstrukturen für ihre Tätigkeit finden (09/2013).

3. Weil die Förderschulen mit diesen Schwerpunkten beginnend mit dem Schuljahrgang 1 und entsprechend der Ankündigung des MK auch mit den Schuljahrgang 5 auslaufen, muss die von ihnen bisher wahrgenommene Funktion der Förderzentren organisatorisch neu geregelt werden. Bis zur Einrichtung der Zentren für unterstützende Pädagogik müssen Schulleiter\*innen, die über Erfahrungen in der Organisation und der Pädagogik der Integration verfügen, als Übergangslösung für die Wahrnehmung der Aufgaben der künftigen Zentren freigestellt werden (09/2013).

## **RZI – aber richtig! Eine Kurskorrektur ist jetzt dringend erforderlich**

Die Planungsphase der ersten Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) geht auf das Ende zu und eine Umsetzung durch die Aufnahme der Arbeit stand für die ersten elf RZI-Leiter\*innen zum 01.08.2017 kurz bevor. Dieser Zeitpunkt soll für eine Bestandaufnahme genutzt werden.

Die beabsichtigte Wirkung der RZI bei der Umsetzung der Inklusion droht zu verpuffen, weil die Verantwortlichen in der Landesschulbehörde zentrale Aussagen des Eckpunktepapiers des Kultusministeriums konterkarieren. Insbesondere die Aufgabe der eigenständigen regionalen Beratung von Lehrkräften und Schulen mit einem direkten niedrigrschwelligem Zugang wird zurzeit blockiert. Das MK sollte der nachgeordneten Behörde klar vorgeben, diese Fehlentwicklung zu korrigieren.

### **Der Blick zurück**

Doch erinnern wir uns zunächst: Das Ergebnis des ReSchI-Prozesses mit allen Fachgesprächen, Dialogforen und den detaillierten Ergebnissen der Arbeitsgruppen aus zwei Jahren intensiver Diskussion war ein Eckpunktepapier des Kultusministeriums. Unter allen beteiligten Institutionen und Verbänden, auch den zahlreichen in die Diskussion einbezogenen Mitgliedern und Funktionär\*innen der GEW war mit dem Kultusministerium ein Konsens erzielt worden. Im Eckpunktepapier wird neben anderen Grundsätzen das Ziel formuliert, „eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereitzustellen“<sup>1</sup>. Den genannten Zielen sollten laut Eckpunktepapier alle Rahmenplanungen und Organisationsstrukturen folgen.

Die GEW geht nach dem jetzigen Stand der Diskussion und unter Berücksichtigung aller aktuell veröffentlichten Schriftstücke zum RZI-Planungsprozess allerdings nicht davon aus, dass diese Aufgaben in der abgesprochenen Form auch übertragen werden. Die am Aufbau der RZI engagierten Kolleg\*innen sind enttäuscht. Offenbar benötigen die in der Landesschulbehörde mit der Einführung der RZI-Beauftragten eindeutige Vorgaben des Kultusministeriums, die sicherstellen, dass das Eckpunktepapier umfassend und zügig umgesetzt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Aufgaben der RZI-Leitungen waren konsensual verabschiedet worden.

### **I. Beratung von Schulen, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Schulträgern, Studienseminaren in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung**

Diese umfangreiche Aufgabe der Beratung wird direkt im Startprozess auf das jeweilige RZI übertragen. Das setzt u. E. voraus, dass neben einer hohen Kompetenz und Erfahrung im Rahmen von Be-

ration auch umfangreiche Befugnisse übertragen werden, um den Beratungsprozess zu koordinieren, zu planen und durchführen zu können. RZI-Leiter\*innen müssen im Rahmen dieser Beratung selbstständig und direkt agieren können, damit ein dialogischer Kontakt ohne zwischengeschaltete Institutionen oder Beratungsbeauftragungen möglich wird. Dagegen ist derzeit von den Verantwortlichen in der Landesschulbehörde geplant, sie in das Beratungs- und Unterstützungssystem der NLSchB einzubinden und damit unnötige Hürden der Kontaktaufnahme zu schaffen. Dies widerspricht eindeutig der Zielstellung eines niedrighschwelligeren direkten Zugangs zu den RZI, die im Eckpunktepapier formuliert ist.

## **II. Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen**

Auch für diesen Bereich sind umfangreiche Handlungsbefugnisse notwendig, um die Aufgaben der Beratung und Vernetzung in der jeweiligen RZI-Region erfüllen zu können. Es geht bei dieser Aufgabe darum, auf der Basis des Erfahrungspools die inklusive schulische Bildung der Region aufzubauen und zu erweitern. Im Eckpunktepapier wird diese Aufgabe wie folgt beschrieben: „Darüber hinaus ist es Aufgabe der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule, Kooperationen und Netzwerke aufzubauen und zu pflegen bzw. daran teilzunehmen.“ Zurzeit ist nicht absehbar, dass die RZI-Leitungen die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen erhalten werden, um diese Aufgabe angemessen wahrnehmen zu können.

## **III. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des sonderpädagogischen Personals einschließlich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das sonderpädagogische Personal und für die Lehrkräfte anderer Lehrämter sowie in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen**

Die Aufgabe der Planung, Durchführung und Evaluation von Fort- und Weiterbildung bezogen auf fachliche, sonderpädagogische und inklusive Inhalte und Themenschwerpunkte, die eine zentrale Aufgabe des RZI sein sollte, ist bei der aktuellen Fassung des Organisationserlasses für eine Übertragung auf einen späteren, nicht näher definierten Zeitpunkt vorgesehen. Das ist aus Sicht der GEW ein großer Fehler, denn wenn die RZI-Leitung den Prozess der Umsetzung der Inklusion nicht von Anfang an durch Fortbildung der Kolleg\*innen mitgestalten kann, verliert das RZI die Akzeptanz und die Bedeutung in der jeweiligen Region. Damit wäre u. a. die eingangs erwähnte Zielsetzung nicht mehr zu erfüllen. Eine Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf dem erforderlichen hohen fachlichen Niveau benötigt allerdings neben der vollständigen Übertragung dieser Aufgabe auch finanzielle Ressourcen zur Umsetzung, die zurzeit nicht eingeplant zu sein scheinen.

Die Ergebnisse in den freien Antwortfeldern der Online-Befragung „Mehr Zeit für gute Schule“ des Kultusministeriums zeigt im Schwerpunkt „Unterstützung und Fortbildung“, dass sich 45 Prozent der Kolleg\*innen mehr inhaltliche Begleitung im Themenfeld „Inklusive Bildung“ wünschen.<sup>2</sup> Es ist dringend erforderlich, dass dieser Bedarf vor Ort durch die RZI punktgenau erhoben wird, damit eine zielgerichtete Planung und Durchführung im weiten Feld der Inklusion möglich wird.



## Mobile Dienste

Zustimmen kann die GEW der aktuellen Planung des Organisationsprozesses, der die Übertragung der Koordination der Mobilen Dienste und der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht. Erforderlich ist allerdings, diesen Zeitpunkt klar im Organisationserlass zu definieren.

## RZI – regional eigenständig wirksam

Auch wenn das RZI Teil der NLSchB ist und alle dienstrechtlichen Befugnisse (Versetzung, Abordnung, Einstellung) bei der/dem jeweiligen Fachdezernent\*in liegen, müssen die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule eigenständig wirkende Institutionen werden. RZI-Leiter\*innen können ihren im Eckpunktepapier ursprünglich vorgesehenen Aufgaben nicht gerecht werden, wenn sie Teil des Beratungs- und Unterstützungssystems der Landesschulbehörde sind und in diese Struktur eingegliedert werden.

Sie erarbeiten im Rahmen ihrer Beratung umfangreiche Vorschläge für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals. Dafür benötigen die Leiter\*innen direkte Kommunikationsmöglichkeiten mit Kollegien, Schulleitungen, Eltern sowie Schüler\*innen. Erforderlich ist auch, dass diese sich auf direktem Wege an die RZI-Leitungen wenden können.

Der Einsatz des sonderpädagogischen Personals soll durch landeseinheitliche Standards für die RZI geregelt werden, die im Rahmen des Planungsprozesses auf der Basis von vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen und den jeweiligen regionalen Besonderheiten durch die Planungsgruppen ergänzt werden. Eine landeseinheitliche Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals wird zurzeit vom Kultusministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Schulaufbaupersonalrat und den Schulbezirkspersonalräten erarbeitet.

## Eckpunktepapier jetzt umsetzen!

Die Konzeption der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Schulische Inklusion ist das Ergebnis eines langen und intensiven Diskussionsprozesses. Die GEW hat diesen Prozess maßgeblich mitgestaltet und setzt sich für die Umsetzung unter Berücksichtigung der geplanten Eckpunkte ein. Diese gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten klaren Rahmenbedingungen und Vorgaben sollten dringend eingehalten und erfüllt werden, um eine erfolgreiche Umsetzung gewährleisten zu können. Zurzeit sieht es allerdings so aus, als wären deutliche Nachbesserungen erforderlich, und das Kultusministerium wäre gut beraten - auch im Interesse der Akzeptanz der Inklusion - jetzt schnell zu handeln. Sonst wird das nichts!

---

<sup>1</sup> Siehe: „Eckpunkte für die Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und Rahmenkonzept Inklusive Schule“ vom 18.05.2016

<sup>2</sup> Siehe: Online-Befragung „Mehr Zeit für gute Schule“, Ergebnisse der freien Antwortfelder, S. 20; Niedersächsisches Kultusministerium, Leuphana Universität Lüneburg

## **Zentrale dienstrechtliche Fragen sind noch nicht geklärt und müssen dringend geregelt werden:**

### **Versetzung**

- So sollen zurzeit nur in den Regionen, in denen es keine Förderschulen mehr gibt, Förderschullehrkräfte an die allgemeinen Schulen versetzt werden können.
- Notwendig ist die Versetzung von Förderschullehrkräften an die allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen der Inklusion ihren Arbeitsschwerpunkt haben.

### **Bewerbungen auf Funktionsstellen**

- Auch wenn der Weg dienstrechtlich geebnet sein soll, fehlen bisher sowohl im Schulverwaltungsblatt Hinweise darauf, dass eine Bewerbung auf eine Funktionsstelle an einer allgemein bildenden Schule möglich ist, als auch eine entsprechende Beratung durch die NLSchB für Funktionsstelleninhaber\*innen an Förderschulen bzw. Förderschullehrkräfte.

### **Einstellungen**

- Neue Stellen für Sonderpädagog\*innen werden derzeit nur an Förderschulen ausgeschrieben, nicht aber an allgemeinen Schulen. Abordnungen sind vorprogrammiert und werden so zur Regel.
  - Notwendig ist zur Umsetzung der Inklusion die Einstellung an den allgemeinen Schulen.
-

## Dienstvereinbarung

### für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen zwischen dem Niedersächsischem Kultusministerium und dem Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium

#### Vorbemerkung:

Eingeleitet durch die Einführung von Integrationsklassen und Regionalen Integrationskonzepten sowie gesetzlich verankert durch die Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen Schulgesetz weitet sich der Einsatz des sonderpädagogischen Personals (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter\*innen – siehe Anlage 1\*) zunehmend auf die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen – außer Förderschulen – sowie berufsbildende Schulen) aus.

Wesentlicher Einsatzbereich der Lehrkräfte (nach Anlage 1\*) ist das Erteilen von Unterricht. Einsatzbereiche des sonderpädagogischen Personals an der allgemeinen Schule sind im Übrigen die Zusammenarbeit mit Lehrkräften im inklusiven Unterricht, die Beratung von Kolleginnen und Kollegen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen sowie weitere dem jeweiligen Berufsbild entsprechende, außerunterrichtliche Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten des sonderpädagogischen Personals in allen Einsatzbereichen dienen der zieldifferenten und zielgleichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der präventiven Förderung in der sonderpädagogischen Grundversorgung.

#### Es wird Folgendes vereinbart:

1. Einsatzorte für das sonderpädagogische Personal sind alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Mobile Dienst.
2. Für das sonderpädagogische Personal soll es höchstens zwei Einsatzorte geben. Ein dritter Einsatzort ist ausnahmsweise zulässig,
  - im Einvernehmen mit den Betroffenen oder
  - wenn anders die Beschulung einzelner Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung regional nicht gewährleistet werden kann.

Ein Einsatz im Mobilen Dienst gilt im Sinne dieser Dienstvereinbarung als ein Einsatzort.

---

\* hier nicht abgedruckt

3. Eine Teilabordnung soll grundsätzlich für die Dauer von einem Schuljahr erfolgen. Eine Änderung der Teilabordnung in Bezug auf den Einsatzort oder den Umfang darf während des laufenden Schuljahres nur erfolgen, wenn
  - der bisherige Bedarf am Einsatzort entfallen ist oder
  - ein an einer anderen Schule akut und in außergewöhnlichem Umfang aufgetretener Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht anders gedeckt werden kann. Die Änderung der Teilabordnung ist bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu befristen.
4. Bei sonderpädagogischem Personal, das an mehreren Einsatzorten tätig ist, soll ein Wechsel des Einsatzortes im Verlauf eines Schultages vermieden werden.  
Eine Ausnahme kann nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen.  
Zur Dienst- oder Arbeitszeit pädagogischer Fachkräfte gehören auch Zeiten, die bei einem Wechsel des Einsatzortes entstehen (Wegezeiten).
5. Beratung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung ist ein fester Bestandteil des Aufgabenbereiches des sonderpädagogischen Personals. Zu den Gegenständen dieser Beratung im System Schule gehören u.a. die Arbeitsfelder Prävention, Förderung, Unterricht, Diagnostik und Therapie.  
Für die Beratung ist den Schulen innerhalb des Stundenkontingents der sonderpädagogischen Versorgung in den entsprechenden Erlassen ein angemessener Anteil zur Verfügung zu stellen.
6. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der fachlichen Expertise des sonderpädagogischen Personals ist die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren für schulische Inklusion (RZI) von allen Schulleitungen zu gewährleisten. Dies gilt auch für vom zuständigen Förderzentrum organisierte Fortbildungen (SchILF).
7. Sollte eine Lehrkraft nach Anlage 1\* an mehreren Einsatzorten tätig sein, so darf das Maß ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeiten nicht das Maß der außerunterrichtlichen Tätigkeiten einer Lehrkraft übersteigen, die nur an einer Schule tätig ist. Die Schulleitungen der Einsatzorte einer Lehrkraft haben hierfür Sorge zu tragen und sich diesbezüglich abzustimmen.  
Sollte es im Einzelfall nicht vermieden werden können, dass zwei für die Lehrkraft/ pädagogische Fachkraft wichtige, außerunterrichtliche Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, hat das sonderpädagogische Personal ein Vorschlagsrecht für die wahrzunehmende Veranstaltung. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule.
8. Stunden von Lehrkräften nach Anlage 1\* können zum Erhalt der Fachlichkeit in einem Unterrichtsfach nach Stundentafel unterrichtet werden. Dieser Fall tritt ein, wenn Stunden, die nicht für den sonderpädagogischen Unterrichtsbedarf notwendig sind, in der Schule verbleiben können und eine Abordnung für wenige Stunden vermieden wird.

9. Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.  
Die Dienstvereinbarung kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bei der Umsetzung der einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch IX sowie der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Nds. Gleichberechtigungsgesetz zu beachten.

Die Hinweise der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte sind zu beachten.

## Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....





**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**  
Landesverband Niedersachsen

Berliner Allee 16 • 30175 Hannover  
Tel. 0511 / 33804-0

[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

